

# Kommentare

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **29 (2016)**

Heft [7]: **Uccelin - ein Werk fliegt aus**

PDF erstellt am: **19.05.2024**

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## «Geh und neh isch meh als gschtoola»

Gemäss dem jährlich erhobenen Sorgenbarometer der Credit Suisse bringt die Schweizer Bevölkerung seit Jahren dem Bundesgericht in Lausanne das grösste Vertrauen entgegen. Diese höchste und letzte Gerichtsinstanz der Schweiz ist unter anderem dafür zuständig, über Fälle betreffend den Schutz von Treu und Glauben zu entscheiden. Dieser in Artikel 9 der Bundesverfassung verankerte Grundsatz war im Fall der Streichung des Projekts Uccelin im Quaderschulhaus in Chur relevant. Wie handhabt die vertrauenswürdigste Institution der Schweiz den Schutz von Treu und Glauben?

In der Ausschreibung verstand die Churer Stadtregierung das Kunstprojekt als ein «Geschenk an die Schülerschaft», wie der Ausschreibungstext verhiess: «Die Kunst ist ein Geschenk an die Schülerinnen und Schüler, sie muss keiner Funktion folgen und soll einen Moment der Magie schaffen, der über den Alltag hinausgeht.» Die Bauherren wollten der Jugend zuerst Freude bereiten, dann wollten sie sparen und nahmen das Vorhaben wieder zurück. Etwas versprechen und wieder zurücknehmen, das ist für die Betroffenen wie ein Diebstahl.

Aber es kam noch schlimmer: Die Gerichte bestätigten den Widerruf des Uccelin-Projekts in erster und zweiter Instanz. Die mit dem meisten Vertrauen der Bevölkerung gesegnete und letzte Instanz, das Bundesgericht, sah ebenfalls keine Verletzung von Treu und Glauben durch die Bündner Behörden. Warum? Nun wird die Sache juristisch: Liest man das Urteil, so fällt auf, dass das Bundesgericht das Hauptargument des Beschwerdeführers, Treu und Glauben seien mit dem Abbruch des Verfahrens verletzt worden, buchstäblich ins Leere laufen lässt. Schon die Vorinstanz habe, so das Bundesgericht, die Haltung vertreten, dass die Stadt Chur gehalten sei, das Projekt ganz auszuführen. Allerdings habe sie zu Recht angenommen, der Abbruch des Vergabeverfahrens sei zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliege, was ja auch der Beschwerdeführer nicht bestreite. Das Bundesgericht hat mit dieser kurzen Überlegung das Hauptargument einer Verletzung der Bundesverfassung erledigt. Fortan ist im Urteil nicht mehr von Treu und Glauben die Rede.

Die Churer Volksweisheit hatte mit ihrem Satz «geh und neh isch meh als gschtoola» ihr Urteil über den Ausgang des Verfahrens Uccelin gefällt, das eigentlich das Bundesgericht hätte fällen müssen. Die Beschwerde hatte dem Bundesgericht einen Spalt breit die Türe geöffnet, um über Treu und Glauben zu befinden. Das Bundesgericht wählte nicht diesen Weg.

Das vorliegende Urteil ist trotzdem nach Gesetz ergangen. Man kann keinen Missbrauch, keinen Rechtsbruch und auch keinen gravierenden Rechtsfehler erkennen. Das vom Volksvertrauen getragene Bundesgericht verpasste einfach die Chance, die Churer Volksweisheit in die Gegenwart zu überführen: «Geh und neh isch meh als gschtoola.» Das ist schlimmer als Diebstahl, denn das Prinzip von Treu und Glauben ist für die Betroffenen dahin. Das Bundesgericht liess den Fall mit einer genialen Ausgangslage für sich selbst ins Leere laufen. **Andreas Kley** ist Professor für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich. ●

## Ein zaghafter Kunstfrühling wurde abgewürgt

Nichts sagt mehr über eine Regierung aus als die Art, wie sie spart. Sparen zeigt, was ihr wichtig und was ihr gleichgültig ist. Kunst ist der Churer Stadtregierung gleichgültig. Sie wollte mit der Streichung von Uccelin ein Zeichen setzen. Auch bei Kunst und Bau müsse gespart werden. Was aber heisst hier «auch»?

Die Stadt Chur hat 0,66 Prozent des Baukredits für Kunst bereitgestellt und Künstler zu einem Wettbewerb eingeladen. Sparen heisse auch Prioritäten setzen. Bei einem Bauvorhaben von fast 23 Millionen Franken wurden 120 000 Franken gestrichen: jene für Uccelin. Im Gemeinderat hatte man vorgeschlagen, den Betrag über das ganze Renovationsprojekt für das Schulhaus und nicht allein bei der Kunst einzusparen. Der Stadtrat wollte darauf nicht eintreten. Anscheinend war ihm der Bau jeden Franken wert. Auf schmückendes Beiwerk aber liess und lässt sich offenbar verzichten.

Der Stadtrat erklärte, dass er um «einschneidende Massnahmen» nicht herumkomme. Nur fragt sich, bei wem sie einschneiden. Am leichtesten fällt Sparen bei Dritten. Das Opfer Uccelin kostete das eigene Amt keinen Franken und keinen neuen Gedanken. Der Schnitt traf ausschliesslich den Künstler. Er hatte viel Zeit und Arbeit in sein Projekt investiert. Nun brachte der Stadtrat ihn um den Auftrag. Die «Entschädigung» für die eingeladenen Künstler betrug gerade mal 2000 Franken. Sie ist weder ihren Werken noch ihrem Aufwand angemessen und deckt gerade mal die Materialkosten.

Der Stadtrat begründete die Sparmassnahme damit, dass er nach dem Beschluss des Gemeinderats den finanzwirksamen Aufwand um fünf Prozent senken müsse. Von allen Sparmassnahmen entfalten Abstriche bei den Investitionen die kleinste Sparwirkung. Denn «finanzwirksam» sind nur Zinsen und Abschreibungen. Sie machen nach dem Bündner Rechnungslegungsmodell (Abschreibung von Kunst und Bau in 33 Jahren zu drei Prozent) im ersten und teuersten Jahr keine 5000 Franken aus.

Ist ein Beschluss, der in erster Linie der «Zeichensetzung» beziehungsweise Profilierung dient und nur minimale Sparwirkung zeitigt und dafür das Vertrauen in Wettbewerbe zerstört – ist solch ein Beschluss nicht willkürlich? Ist er nicht ein Verstoß gegen Treu und Glauben? – Das Bundesgericht hat beides verneint.

Die Bundesverfassung hält fest, dass jede Person Anspruch darauf hat, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Das Willkürverbot sollte einen grundlosen Abbruch des Vergabeverfahrens verhindern. Doch laut Bundesgericht ist Sparen unter Sparzwang in jedem Fall Grund genug für einen Abbruch. Normalerweise müssen die Behörden beweisen, dass ihre Massnahmen erforderlich und verhältnismässig sind. Mit der simplen Feststellung, zum Budgetausgleich bedürfe es auch vieler kleiner Beiträge, entlässt das Bundesgericht sie aber aus der Begründungspflicht. So werden die konkreten Massnahmen der Überprüfung auf Willkür entzogen. Zugleich hat das Bundesgericht den Vertrauensschutz ausgehebelt. Es müsse in ähnlichen Fällen immer mit einem Verzicht gerechnet werden.

«Chi è dentro e chi è fora?» – Auf der Strecke geblieben sind die Kunst und der Wettbewerb. Welche namhaften Kunstschaffenden werden sich künftig an Wettbewerben beteiligen, wenn unter perpetuiertem Spardruck der Bedarf an Kunst so leichtfertig verneint und die Kunstförderung liquidiert werden kann? **Josef Estermann** war von 1990 bis 2002 Stadtpräsident von Zürich und von Amtes wegen Kulturminister. ●